

Neues Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) – wesentliche Inhalte

- **Bis Ende September 2025 muss die Bundesregierung eine vorsorgende Strategie zur Klimaanpassung** mit messbaren Zielen vorlegen, diese regelmäßig aktualisieren und fortlaufend umsetzen. Die Bundesregierung ist außerdem verpflichtet, regelmäßige Klimarisikoplanungen und Monitoringberichte zu erstellen und Daten über Schadenssummen zu erheben, die auf Schäden durch extreme Wetterverhältnisse zurückzuführen sind.
- **Bis spätestens zum 31.01.2027 sind die Länder dazu verpflichtet**, dem Bund eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen.
- Die **Länder bestimmen diejenigen öffentlichen Stellen**, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – auf der Grundlage von Risikoanalysen aufstellen. Dabei haben die Länder **weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten** und bestimmen auch die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte.
- Die Länder können **Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl** davon ausnehmen, eigene Klimaanpassungskonzepte zu erstellen, wenn dieses Gebiet durch ein Konzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist.
- In den Konzepten sind **relevante Planungen und sonstige Grundlagen zu berücksichtigen**, z.B. bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne. Es soll festgestellt werden, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung bestehen und wie diese geschlossen werden können.
- **Bestehende Konzepte**, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden. Sie müssen dafür nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sein.
- **Berücksichtigungsgebot:** Danach sind Träger öffentlicher Aufgaben – wie Kommunen – verpflichtet, das Ziel der Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.
- **Entsiegelung von Böden:** Außerdem sollen Träger öffentlicher Aufgaben darauf hinwirken, dass versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung notwendig ist, in ihren natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt und entsiegelt werden, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.
- **Berichtspflichten:** Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, in welchen Gemeinden und Kreisen Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht.

Quellen:

<https://www.bmu.de/themen/klimaanpassung/das-klimaanpassungsgesetz-kang>

<https://www.dstgb.de/themen/klimaschutz-und-klimaanpassung/aktuelles/klimaanpassungsgesetz-des-bundes-in-kraft-getreten/>